



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Staatssekretariat für Migration (SEM)  
Stabsbereich Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

**Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bunds und Unterkünften an den Flughäfen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Februar 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bunds und Unterkünften an Flughäfen, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

### **I. Allgemeines**

Die Stossrichtung der Vorschläge zur Änderung der betroffenen Departementsverordnung wird weitgehend getragen. Nachfolgend äussern wir uns zu einzelnen Verordnungsbestimmungen, bei denen ein Optimierungsbedarf besteht.

### **II. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen**

#### **Artikel 4 Unterbringung und Betreuung, Absatz 3**

Innerhalb der Erläuterungen der Verordnung wird betreffend Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen und anderen betreuungsbedürftigen Personen festgehalten, dass ein Transfer in einen Kanton erfolgen kann, wenn

den Bedürfnissen der betroffenen Personen nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Dabei wurde lediglich ein Beispiel genannt, warum ein solcher Transfer erfolgen kann. Wir empfehlen hierbei eine abschliessende Aufzählung. Auch sind wir nicht damit einverstanden, dass der Bund die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen den Kantonen übertragen kann. Der Bund hat die Unterbringung und Betreuung zu leisten und nicht die Kantone. Allenfalls wäre es sinnvoll, dass der Bund mit dem Kanton, in dem sich die Bundeseinrichtung befindet, eine entsprechende Vereinbarung trifft.

#### **Artikel 6 Zugang zur Gesundheitsversorgung**

Gemäss Erläuterungen zur Departementsverordnung sieht der Bund vor, lediglich dringende und akute Behandlungen zu gewähren, längerfristige Behandlungen sollen jedoch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Verschiebung gewisser Behandlungen ist aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn die Behandlung personenabhängig ist (z. B. Psychotherapie). Andere langfristige somatische Behandlungen sind jedoch selten personenabhängig und sollen daher auch in den Zentren des Bunds starten. Die Verschiebung von längerfristigen Behandlungen kann bei den Kantonen anschliessend zu Mehrkosten führen, die hätten vermieden werden können.

#### **Artikel 8 Beschäftigungsprogramme**

Die Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen seitens des Bunds an die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen befürworten wir sehr. Störend dabei ist jedoch, dass der Bund den Kantonen innerhalb der Bundespauschalen für die Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen die Beschäftigungsprogramme nicht mitfinanziert.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 17. April 2018



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli